



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Juni 2012 (14.06)
(OR. en)**

Interinstitutionelles Dossier:

8949/12

**2011/0287 (NLE)
2011/0280 (COD)
2011/0281 (COD)
2011/0285 (COD)
2011/0286 (COD)
2011/0282 (COD)
2011/0288 (COD)**

**AGRI 244
AGRIORG 90
AGRIFIN 72
AGRISTR 50
CODEC 1036**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	15396/11 + REV 1 + REV 2 (NL) + REV 3, 15397/11 + REV 1 + REV 2, 15399/11, 15398/11, 15425/11 + REV 1, 15426/11 + REV 1
Nr. Komm.dok.:	18176/11, 18178/11, 18205/11, 18207/11, 18208/11, 18358/11
Betr.:	Reform der GAP: Sachstandsbericht des Vorsitzes

I. EINLEITUNG

- Der Vorsitz unterbreitet hiermit seinen Bericht über die im ersten Halbjahr 2012 bei den Vorschlägen zur Reform der GAP¹ erzielten Fortschritte. Dieser Bericht wurde unter Federführung des Vorsitzes auf der Grundlage der vom Rat und seinen Vorbereitungsgremien vertretenen Standpunkte erstellt. Der Bericht beruht auf dem Grundsatz, dass nichts als vereinbart gilt, solange nicht alles vereinbart worden ist.

¹ Das Reformpaket wurde am 12. Oktober 2012 von der Kommission unterbreitet und besteht aus Vorschlägen für Verordnungen über Direktzahlungen (15396/11), die einheitliche GMO (15397/11), die Entwicklung des ländlichen Raums (15425/11), die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der GAP ("horizontale Verordnung") (15426/11), Artikel 43 Absatz 3 AEUV (15400/11), die Übergangsregelung für Direktzahlungen (15398/11) und das "Paket von Anpassungen im Weinsektor" (15399/11).

2. Die Kommission hat einen konstruktiven Beitrag zu den Beratungen der Ratsgruppen, des Sonderausschusses Landwirtschaft und des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) geleistet, indem sie umfassende mündliche bzw. schriftliche Erklärungen in Form von Arbeitsdokumenten zu den GAP-Reformvorschlägen (siehe Anlage) abgegeben hat, darunter auch einige Vorschläge zur Anpassung ihrer Vorschläge zur "Ökologisierung" der Direktzahlungen. Die Kommission und der Vorsitz haben zudem aktiv an der Verbesserung der Begriffsbestimmungen von "aktiver Landwirt" und "Dauergrünland" mitgewirkt.
3. Im Bericht werden die wichtigsten Änderungen an den Kommissionsvorschlägen aufgeführt, die der Vorsitz vorgeschlagen hat und bei denen der Vorsitz breite Unterstützung seitens der Delegationen verzeichnet hat. Mit den Änderungsvorschlägen des Vorsitzes soll eine Reihe von inhaltlichen Fragen, die die Delegationen aufgeworfen haben, geklärt werden, um insbesondere sicherzustellen, dass die künftigen GAP-Rechtsvorschriften praktikabel sind und kosteneffizient umgesetzt werden können. Der Rat hat klar seine Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, dafür Sorge zu tragen, dass die Reform eine echte Vereinfachung bringt. Der Vorsitz hat daher die konkreten Vereinfachungsvorschläge der Delegationen soweit angebracht in seine Änderungsvorschläge einfließen lassen.
4. Im Bericht werden die wichtigsten noch offenen Fragen (Stand Juni 2012) zu jedem einzelnen Vorschlag aufgeführt, unter anderem auch die Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR).

II VORSCHLAG ZU DIREKTZAHLUNGEN

5. Mit dem Vorschlag soll eine neue Regelung für Direktzahlungen im Rahmen der GAP eingerichtet und die Verordnung (EG) Nr. 73/2009² ersetzt werden.

² ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

6. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat am 26. April 2012 und 14. Mai 2012 sowie im Zusammenhang mit der GAP-Vereinfachung auch am 19. März 2012 Aussprachen über den Vorschlag geführt. Vor dem Hintergrund dieser Aussprachen und auf der Grundlage der Beratungen des Sonderausschusses Landwirtschaft und der umfassenden technischen Beratungen der Gruppe hat der Vorsitz einen überarbeiteten Text erstellt (Dok. 10890/12), bei dem er breite Unterstützung seitens der Delegationen für die bisher erörterten Änderungsvorschläge festgestellt hat.
7. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag wurden hauptsächlich die folgenden Punkte zur Sprache gebracht: Konvergenz der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten, gezielterer Einsatz und "Ökologisierung" der Direktzahlungen, Vereinfachung der Direktzahlungen für Kleinlandwirte, Einrichtung einer neuen Basisprämienregelung, Erreichen eines einheitlichen Niveaus der Direktzahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats sowie die Möglichkeit der Mittelübertragung zwischen den Säulen.
8. Bei der Begriffsbestimmung von Dauergrünland/beihilfefähige Fläche wurde es von den Delegationen als ein Schritt in die richtige Richtung erachtet, dass dort, wo Gras und andere Grünfutterpflanzen nicht vorherrschen, traditionelle lokale Beweidungspraktiken anerkannt werden und dass mit einem Reduktionskoeffizienten bei der Berechnung der beihilfefähigen Fläche für Flexibilität gesorgt wird.
9. Die Frage der **Konvergenz der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten** ist in der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) enthalten. Der Vorsitz hat breite Zustimmung für das Prinzip einer gewissen Konvergenz festgestellt. Die Delegationen sind jedoch unterschiedlicher Meinung hinsichtlich des Modells der Konvergenz. Einige Delegationen unterstützen das vorgeschlagene Modell, während andere es für zu eingeschränkt halten, anderen wiederum geht das Modell zu weit und sie schlagen deshalb Obergrenzen für Verluste, lineare Finanzierungen usw. vor. Nach Ansicht mehrerer Delegationen sollte diese Frage im Zusammenhang mit der künftigen Zuweisung von Mitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums gesehen werden, andere vertraten die entgegengesetzte Meinung.

10. Die Kommission schlägt eine Reihe von Maßnahmen für den **gezielteren Einsatz der Direktzahlungen** vor: Sonderregelungen für **Junglandwirte, Kleinlandwirte und Landwirte in aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten**, Beschränkung der Direktzahlungen auf "aktive Landwirte", Deckelung der Direktzahlungen für Großbetriebe und Gewährung einer **fakultativen gekoppelten Stützung** unter bestimmten Voraussetzungen.
11. Die Sonderregelung für **Junglandwirte** wird zwar weitgehend begrüßt, doch eine **Mehrheit der Delegationen** wünscht eine freiwillige Regelung, die den Mitgliedstaaten die Entscheidung überlässt, ob die Regelung angewendet wird, und wie sie sie nach ihren Bedürfnissen ausgestalten, **andere Delegationen** hingegen könnten der vorgeschlagenen verbindlichen Regelung zustimmen. Es gibt **breite Unterstützung** für die Änderungsvorschläge des Vorsitzes, die weitere auf nationaler Ebene festzulegende Kriterien entsprechend den Kriterien in Rahmen von Säule II, größere Flexibilität bei der Berechnung der Zahlung und mehr Möglichkeiten zur Überprüfung des für Junglandwirte vorgesehenen Prozentsatzes der nationalen Obergrenze zulassen; es wird noch geprüft, wie die Finanzbestimmungen der Regelung am einfachsten angewendet werden können. **Viele Delegationen** unterstützen die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beihilfefähigen Fläche, während **andere Delegationen** noch Bedenken wegen des teilweise differenzierten Ansatzes hegen.
12. Die **Delegationen** befürworten die vorgeschlagene fakultative Regelung zur Unterstützung **von Landwirten in aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten**. Dennoch hegt eine Reihe von **Delegationen** Zweifel daran, ob sie mit der bestehenden Regelung für benachteiligte Gebiete im Rahmen von Säule II in Einklang steht, oder würde lieber die im Rahmen der Regelung unter Säule II verfügbaren Mittel ohne nationale Kofinanzierung verwenden.
13. Es **findet breite Unterstützung**, dass bei der Begriffsbestimmung von "**aktiver Landwirt**" die Beihilfefähigkeit stärker am Land als am Antragsteller ausgerichtet sein soll. Antragsteller sollten die Mindesttätigkeiten auf ihren Flächen ausführen, die auf natürliche Weise in einem geeigneten Zustand für die Beweidung oder den Anbau erhalten werden, um für Direktzahlungen in Betracht zu kommen. Es findet ferner **breite Unterstützung**, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sein soll, weiter zu gehen, um Antragsteller, die in wirtschaftlicher Hinsicht nur marginal eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, auszuschließen; dies würde entweder über eine Negativliste, über die zum Teil auf EU-Ebene entschieden wird, oder anhand eigener objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien erfolgen. **Einige Delegationen** würden jedoch noch festzulegenden verbindlichen EU-Kriterien den Vorzug geben.

14. Das Prinzip der **Deckelung** der Direktzahlungen für Großbetriebe ist in der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) enthalten. Einige Delegationen lehnen das Prinzip der Deckelung ab.
15. Unbeschadet ihres Standpunkts zum Prinzip der Deckelung vertreten viele Delegationen die Ansicht, dass es eines einfacheren Ansatzes bedarf, und mehrere Delegationen schlagen deshalb vor, dass die Arbeitskosten von vornherein berücksichtigt werden. Einige Delegationen haben Bedenken angesichts der Frage, wie die Anti-Umgehungsklausel durchgesetzt werden könnte.
16. Der Vorsitz hat in Bezug auf den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen **fakultativen gekoppelten Stützung** ein breites Meinungsspektrum festgestellt. Einige Delegationen bekundeten Unterstützung für die vorgeschlagene Liste der Sektoren, andere halten sie entweder für zu lang oder zu kurz. Einige Delegationen können den vorgeschlagenen Höchstprozentsätzen zustimmen, während andere der Meinung sind, sie seien entweder zu hoch oder zu niedrig oder der gleiche Höchstprozentsatz sollte für alle gelten. Angesichts der auseinandergehenden Meinungen ist der Vorsitz der Ansicht, dass die Kommission einen ausgewogenen Vorschlag unterbreitet hat.
17. Die Sonderregelung zugunsten von **Junglandwirten** wird zwar als umfassende Vereinfachung weitgehend begrüßt, aber eine deutliche Mehrheit der Delegationen wünscht eine freiwillige Regelung, die den Mitgliedstaaten die Entscheidung überlässt, ob die Regelung angewendet wird und wie sie sie nach ihren Bedürfnissen ausgestalten. Einige Delegationen halten die Zuweisung von 10 % für die Regelung für unzureichend. Eine Reihe von Delegationen stellt in Frage, dass Kleinlandwirte von Cross-Compliance-Anforderungen vollständig ausgenommen werden sollen.
18. Der Grundsatz der "**Ökologisierung**" und der vorgeschlagene Anteil der an die Ökologisierung gebundenen Direktzahlungen von 30 % ist in der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) enthalten. Einige Delegationen forderten einen geringeren Prozentsatz als 30 %.

19. Alle Delegationen haben einen flexiblen und kosteneffizienten Ansatz in Bezug auf die Ökologisierung gefordert, damit ein maximaler ökologischer Nutzen erzielt wird, während gleichzeitig die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Betriebe gesichert wird und der Verwaltungsaufwand sowie der Kontrollbedarf auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, und den unterschiedlichen ökologischen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.
20. Sehr viele Delegationen halten 7 % für die Flächennutzung im Umweltinteresse für zu hoch. Eine Reihe von Delegationen forderte, den Anwendungsbereich der Flächennutzung im Umweltinteresse auszuweiten – beispielsweise durch die Berücksichtigung landschaftlicher Merkmale auf Dauergrünland. Nach allgemeiner Auffassung stellen die meisten der Änderungsvorschläge des Vorsitzes einen Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Verbesserung des von der Kommission vorgeschlagenen Ansatzes in Bezug auf die Ökologisierung dar, während bei manchen Änderungsvorschlägen noch weiterer Diskussionsbedarf besteht. Die Delegationen begrüßten zudem die von der Kommission vorgesehene zusätzliche Flexibilität bei der Umsetzung der Ökologisierung im "Konzeptpapier"³ als einen Schritt in die richtige Richtung.
21. Was die Anerkennung bestimmter Landwirte als "*per definitionem* grün" anbelangt, so betrachten sehr viele Delegationen die Änderungsvorschläge des Vorsitzes zur Einbeziehung von Landwirten mit einem hohen Anteil an Grünland und Landwirten, die sich an Agrar-Umwelt/Klimaprogrammen zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationalen oder regionalen Zertifizierungsprogrammen beteiligen, als einen Schritt in die richtige Richtung. Einige Delegationen machen geltend, dass dies die Erfüllung der Ökologisierungskriterien zu einfach machen würde.
22. Das Ökologisierungskonzept muss noch weiter ausgearbeitet werden. Die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen zur Flexibilisierung in Bezug auf die drei verbindlichen Ökologisierungsmethoden (Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und ein Mindestanteil an Flächennutzung im Umweltinteresse) werden ebenfalls als ein Schritt in die richtige Richtung angesehen. Dazu gehören:
- bei der Anbaudiversifizierung: Anpassung der Kriterien, so dass kleinere Betriebe und besondere Arten von Betrieben ausgenommen sind, Einbeziehung der Begriffsbestimmung der Kulturpflanzen und Anpassung der Berechnung des Anteils der mindestens drei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen;

³ Grundsatzpapier der Kommissionsdienststellen über die Ökologisierung (Dok. 9891/12).

- ii) bei der Erhaltung von Dauergrünland: Flexibilisierung, damit die Mitgliedstaaten die Begriffsbestimmung von Dauergrünland ausweiten und entscheiden können, wie die Maßnahme anzuwenden ist, sowie Kombinierung des derzeitigen regionalen/nationalen Ansatzes mit dem individuellen Ökologisierungsansatz;
 - iii) bei der Flächennutzung im Umweltinteresse: Ausweitung der einzubeziehenden Gebiete, Einführung der Möglichkeit einer teilweisen regionalen Umsetzung sowie Ausnahme von kleinen Betrieben.
23. Als Alternative zu den vorgeschlagenen Methoden würden einige Delegationen einem Ansatz, der eine Reihe von Optionen bietet, den Vorzug geben, bei dem die Mitgliedstaaten ökologische Methoden auswählen könnten, die den drei vorgeschlagenen Ökologisierungsmethoden gleichwertig sind, während andere Delegationen eine Ökologisierung über Säule II favorisieren würden, die eine Übertragung von 10 % von Säule I auf Säule II bei vollständiger EU-Finanzierung einschließen würde, und andere wiederum der Auffassung sind, dass die Ökologisierung sich auf alle Direktzahlungen erstrecken und in den Rahmen der Cross-Compliance einbezogen werden sollte.
24. Der Vorsitz hat breite Unterstützung für seine Änderungsvorschläge in Bezug auf die **Basisprämienregelung** festgestellt, insbesondere für die Vorschläge, die den Mitgliedstaaten Flexibilität beim Bezugsjahr und somit bei den Kriterien für die Auswahl der Landwirte für die Teilnahme an der Regelung einräumen, sowie für die Vorschläge, die es den Mitgliedstaaten mit einem Regionalmodell erlauben, mit den bestehenden Zahlungsansprüchen fortzufahren, bestimmte Flächen auszunehmen und das Risiko nicht genutzter Mittel zu begrenzen sowie Flexibilität bei der Nutzung der nationalen Reserve zu zeigen.
25. Einige Delegationen mit Bedenken wegen der Auswirkungen der Einstellung der besonderen Zahlungsansprüche von Viehhaltern fordern eine Übergangsvereinbarung. Manche Delegationen verlangen, mehr Gebiete von der Basisprämienregelung auszuschließen. Einige Delegationen, die das historische Modell anwenden, haben die Möglichkeit beantragt, mit den derzeitigen Ansprüchen fortzufahren. Mehrere Delegationen, die nach wie vor Bedenken wegen der eventuell ungenutzten Mittel bei dem neuen System aufgrund der verschiedenen Ebenen der Direktzahlungen hegen, sind der Ansicht, dass der Text des Vorsitzes nicht weit genug geht.

26. Die meisten Delegationen von Mitgliedstaaten, die die **Regelung für die einheitliche Flächenzahlung** anwenden, möchten dieses System auch nach 2013 weiter anwenden. Bei einer Umstellung auf eine neue Direktzahlungsregelung würden die meisten dieser Delegationen es begrüßen, wenn sie die Möglichkeit erhielten, differenzierte Zahlungsansprüche auf der Grundlage ihrer gekoppelten Zahlungen, spezifischen Stützungszahlungen, gesonderten Zahlungen und nationalen Zusatzzahlungen bei ihren künftigen Zahlungen einzuführen.
27. Was das vorgeschlagene Ziel, nämlich das Erreichen eines **einheitlichen Niveaus (oder Werts) der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung** auf nationaler oder regionaler Ebene bis 2019 anbelangt, so stellt eine Reihe von Delegationen das übergeordnete Ziel des Vorschlags in einem nahezu vollständig entkoppelten System in Frage und fordert Flexibilität.
28. Mehrere Delegationen hegen Bedenken wegen der Auswirkungen der Neuverteilung der entkoppelten Mittel auf die einzelnen Betriebe sowie die Sektoren und Regionen und sie schlagen deshalb einen Mechanismus zur Begrenzung der Gewinne und Verluste für einzelne Betriebe vor. Einige Delegationen wünschen eine Möglichkeit, beim Wert der Zahlungsansprüche nach Ackerland und Dauergrünland zu differenzieren. Die meisten Delegationen, die ein historisches Modell oder ein Hybridmodell anwenden, wünschen einen allmählicheren und später einsetzenden Anpassungsprozess sowie einen späteren Endtermin als 2019.
29. Die Frage der **Flexibilität zwischen den Säulen** ist in der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) enthalten. Dieses Instrument wird von den Delegationen weitgehend begrüßt. Mehrere Delegationen befürworten, dass bei den von Säule I auf Säule II übertragenen Mitteln keine nationale Kofinanzierung erfolgen soll, wobei manche Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer jährlichen Übertragung in Betracht ziehen. Einige Mitgliedstaaten mit niedrigen Direktzahlungen lehnen die Möglichkeit der Übertragung von Säule II auf Säule I ab.
30. Der Vorsitz hat eine allgemeine Unterstützung für seine Änderungsvorschläge, die dem Standpunkt des Rates zur **Anpassung an den Vertrag von Lisbon** Rechnung tragen, festgestellt, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung der Begriffsbestimmungen in den Basisrechtsakt, die in den Durchführungsrechtsakten festzulegenden Kriterien sowie die von der Kommission in delegierten Rechtsakten festzulegenden Kriterien.

III. VORSCHLAG ZUR EINHEITLICHEN GMO

31. Mit dem Vorschlag sollen Vorschriften für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte festgelegt und die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007⁴ des Rates ersetzt werden.
32. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat am 23. Januar 2012 sowie im Zusammenhang mit der GAP-Vereinfachung auch am 19. März 2012 Aussprachen über den Vorschlag geführt. Vor dem Hintergrund dieser Aussprachen und auf der Grundlage der Beratungen des Sonderausschusses Landwirtschaft und der umfassenden technischen Beratungen der Gruppe hat der Vorsitz einen überarbeiteten Text erstellt (Dok. 10889/12), für den er breite Unterstützung seitens der Delegationen festgestellt hat.
33. In Bezug auf den Vorschlag wurden hauptsächlich die folgenden Punkte zur Sprache gebracht: Anwendungsbereich der künftigen Marktverwaltungsmaßnahmen, außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen, Reserve für Krisen im Landwirtschaftssektor, Zukunft der Zuckerquotenregelung und System der Rebanbaurechte, Maßnahmen zur Verbesserung des Funktionierens der Nahrungsmittelversorgungskette und Anpassung an den Vertrag von Lissabon.
34. Die Delegationen befürworten generell die Funktion der von der Kommission vorgeschlagenen **Marktverwaltungsmaßnahmen** als Sicherheitsnetz. Die Delegationen unterstützen zudem weitgehend die im Text des Vorsitzes enthaltenen Änderungen zur Klärung von Fragen in Bezug auf Schlachtkörperklassifizierung, Imkerei, Bestimmungen zu Schulobst und Schulmilch, Wein, Handel, Vorschriften über staatliche Beihilfen, Wettbewerb, Vereinbarungen im Zuckersektor, Kommunikation und Berichterstattung, marktbezogene und außergewöhnliche Maßnahmen, Krisenreserve und Bestimmungen für die Bereiche Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse sowie Wein. Die Delegationen befürworten überdies weitgehend die Absicht, das Milchpaket in der angenommenen Fassung in den verfügenden Teil des Texts aufzunehmen.

⁴ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

35. Eine Reihe von Delegationen fordert weitere Anpassungen, insbesondere die Einführung eines Mechanismus zur Aktualisierung der Höhe der **Referenzpreise**, wobei andere Delegationen den Vorschlag unterstützen. Einige Delegationen verlangen außerdem, die **öffentliche Intervention** für Hartweizen und Sorghum sowie die verbindliche Beihilfe für die private Lagerhaltung für Butter aufrechtzuerhalten. Mehrere Delegationen wünschen eine Änderung der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für ausgewachsene Rinder durch eine Heraufsetzung des Alters. Einige Delegationen verlangen unabhängig vom Ausgang der WTO-Beratungen die schrittweise Einstellung von **Ausfuhrerstattungen**, andere betrachten Ausfuhrerstattungen hingegen als ein nützliches und gerechtfertigtes Instrument, das eingesetzt werden sollte, solange die internationalen Verpflichtungen der EU dies zulassen.
36. Die vorgeschlagene Ausweitung der **außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen** auf alle Sektoren findet breite Unterstützung.
37. Die Frage der **Reserve für Krisen im Landwirtschaftssektor** ist in der Verhandlungsbox des mehrjährigen Finanzrahmens enthalten.
38. Im Vorschlag ist keine Verlängerung der derzeitigen **Zuckerquotenregelung** vorgesehen, die am 30. September 2015 auslaufen wird. Eine Mehrheit der Delegationen lehnt die Einstellung dieser Regelung ab und wünscht eine Verlängerung, während einige Delegationen das geplante Auslaufen unterstützen.
39. Eine Vielzahl von Delegationen fordert die Weiterführung der derzeitigen Regelung für die **Rebanbaurechte** über das Jahr 2015 hinaus. Andere Delegationen haben Vorbehalte zu diesem Antrag und erinnern daran, dass das Auslaufen der Regelung einen wesentlichen Bestandteil der Reform des Weinsektors von 2008 bildete. Die Kommission hat eine hochrangige Gruppe zur Prüfung dieser Frage eingesetzt, deren Empfehlungen im November 2012 erwartet werden.

40. Um die **Verhandlungsposition der Landwirte** zu stärken **und das Funktionieren der Lebensmittelkette** zu verbessern, schlägt die Kommission vor, die derzeitigen Bestimmungen für den Obst- und Gemüsesektor auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände in allen Sektoren auszuweiten. Eine Mehrheit der Delegationen lehnt die vorgeschlagene obligatorische Anerkennung dieser Organisationen in allen Sektoren ab und unterstützt deshalb den Änderungsvorschlag des Vorsitzes, nach dem die Anerkennung freiwillig wäre. Mehrere Delegationen unterstützen indessen die obligatorische Anerkennung. Einige Delegationen schlagen vor, die für den Milchsektor vereinbarten Lösungen als eine Vorgehensweise zu prüfen.
41. Der Vorschlag bezüglich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Vorschriften betreffend Erzeugerorganisationen auszuweiten, und der Verpflichtung, finanzielle Beiträge an Nichtmitglieder von Erzeugerorganisationen in allen Sektoren zu leisten, wurde von einigen Delegationen unterstützt und von anderen abgelehnt.
42. Der vorgeschlagene Ausgleich zwischen der Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsvorschriften und einer Ausnahme für Erzeugerorganisationen wird von den meisten Delegationen unterstützt. Manche Delegationen halten die Forderung, dass Erzeugerorganisationen keine beherrschende Stellung einnehmen sollten, für zu weit gefasst, der Schwerpunkt sollte vielmehr auf den Missbrauch dieser beherrschenden Stellung gelegt werden. Einige Delegationen stellen den Umfang der Ausnahme von den Wettbewerbsvorschriften nach Artikel 144 in Frage.
43. Der Vorsitz hat eine allgemeine Unterstützung für seine Änderungsvorschläge, die dem Standpunkt des Rates zur Anpassung an den Vertrag von **Lissabon** Rechnung tragen, festgestellt, und die Delegationen nahmen zur Kenntnis, dass der Teilstandpunkt des Rates zu **Vermarktungsnormen** vom November 2011 und der vom SAL im Februar und April 2012 vereinbarte Text einbezogen worden sind. Die beiden noch offenen Fragen in Bezug auf Vermarktungsnormen sind die Ausweitung der Befugnis der Kommission, durch delegierte Rechtsakte spezifische Vermarktungsnormen auf alle landwirtschaftlichen Sektoren und Erzeugnisse auszudehnen und die verpflichtende Kennzeichnung "Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts und/oder Ursprungsort" für alle Sektoren vorzuschreiben. Die Frage von **Artikel 43 Absatz 3** einschließlich des zugehörigen Kommissionsvorschlags (Dok. 15400/11) wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.

IV. VERORDNUNG ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

44. Diese Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 ersetzen.
45. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat am 18. Juni 2012, im Zusammenhang mit der GAP-Vereinfachung am 19. März 2012 und im Zusammenhang mit der Aussprache über die Ökologisierung am 15. Mai 2012 über den Vorschlag über die Entwicklung des ländlichen Raums beraten. Vor dem Hintergrund dieser Aussprachen und auf der Grundlage der Beratungen des Sonderausschusses Landwirtschaft und der umfassenden technischen Beratungen der Gruppe hat der Vorsitz einen überarbeiteten Text erstellt (Dok. 10878/12), für den er breite Unterstützung seitens der Delegationen festgestellt hat.
46. Im Text des Vorsitzes werden der **Auftrag, die Ziele und die Prioritäten weiter erläutert und präzisiert**. Als Auftrag wird ein **wettbewerbsfähiger** Landwirtschaftssektor der Union hinzugefügt, während **Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft** bei den Zielen genannt werden. Bei den Prioritäten wird **Tierschutz** hinzugefügt und landwirtschaftliche Betriebe, die nicht mit erheblichen strukturellen Problemen konfrontiert sind, werden in den Kreis der Betriebe aufgenommen, die für die Unterstützung zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Betracht kommen.
47. Bei der **Programmplanung** wurde eine Reihe von Aspekten vereinfacht, unter anderem gibt es ein einfacheres Programmänderungsverfahren. Den Mitgliedstaaten ist es freigestellt, anhand einer SWOT-Analyse in ihren nationalen Programmen nur die geeignetsten Prioritäten zu behandeln und zusätzliche EU-Schwerpunktbereiche hinzuzufügen. Die Anwendung der Ex-ante-Konditionalitäten wird eingeschränkt; sie werden nur angewendet, wenn sie direkt mit den spezifischen Interventionen des Programms verknüpft sind.
48. Bei **Monitoring und Evaluierung** wurden die Vorschriften erheblich vereinfacht, indem die Anforderungen hinsichtlich Berichterstattung und Datensammlung verringert wurden.

49. Der Geltungsbereich der Bestimmungen über **Wissensaustausch, Beratungsdienste und Qualität** wurde ausgedehnt. Der Kreis der in Frage kommenden Begünstigten wurde erweitert, und die Unterstützung für **Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitäts-erzeugnisse** wurde wieder eingeführt.
50. Was die **Investitionen** betrifft, so wurden die Bestimmungen im Interesse einer größeren Flexibilität für die Mitgliedstaaten wie auch die Begünstigten geändert, und die Verpflichtung zur Begrenzung der Größe landwirtschaftlicher Betriebe, die für Umstrukturierungsinvestitionen in Frage kommen, wurde aufgehoben. Ferner wurden die Anforderungen in Bezug auf den Wasserverbrauch im Zusammenhang mit Investitionen in Bewässerungsprojekte geändert.
51. Im Zusammenhang mit **Umweltaktionen** wurde die Unterstützung für die dauerhafte Umwidmung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen aus Umweltschutzgründen in Form einer einmaligen Zahlung (Pauschale) wieder eingeführt. Viele Delegationen befürworten die Einführung der Option kurzfristigerer Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen. In Bezug auf das Zusammenspiel zwischen den "Ökologisierungsanforderungen" im Rahmen der Säule I und die den Bezugswerten für Maßnahmen der Säule II vertreten die meisten Delegationen die Auffassung, dass die Ökologisierungsanforderungen im Rahmen der Säule I keine Auswirkungen auf die **Bezugswerte** für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Säule II haben sollten. Einige wenige Delegationen sprachen sich unter Verweis auf die Notwendigkeit, eine Doppelförderung zu vermeiden, für eine Anhebung der Bezugswerte aus. Zur Angleichung der Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie an die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 wurden die Ökologisierungsanforderungen aus den Bezugswerten ausgeklammert. Einige Delegationen haben beantragt, der in Erwägungsgrund 28 enthaltenen Anforderung, **mindestens 25 %** für Umwelt, Klima und aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete aufzuwenden, Rechtswirksamkeit zu verleihen, während andere Delegationen diese Anforderung aus dem Vorschlag streichen oder auf den Erwägungsgrund beschränken möchten. Im Zusammenhang mit der **Forstwirtschaft** unterstützten zahlreiche Delegationen die Erweiterung des Kreises der in Frage kommenden Begünstigten um öffentliche Einrichtungen und Pächter; andere Delegationen sprachen sich dagegen aus.
52. Hinsichtlich des Risikomanagements befürworteten viele Delegationen eine Ausdehnung auf widrige Witterungsverhältnisse und Schädlingsbefall, während andere Delegationen bezweifelten, dass eine Überführung von **Risikomanagementmaßnahmen** zur Säule II sinnvoll ist.

53. In Bezug auf die **aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete** erkennt eine breite Mehrheit der Delegationen die Notwendigkeit eines neuen gemeinsamen Rahmens für die Abgrenzung dieser Gebiete und eines Abrückens vom Status quo an, auch wenn viele dieser Delegationen mehr Flexibilität als in dem Vorschlag vorgesehen einfordern. Diesbezüglich begrüßten die Delegationen generell die vom Vorsitz vorgesehene Flexibilität durch den Einsatz einer alternativen lokalen Verwaltungseinheit für die Bezeichnung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete, um die Schwelle für die Gebietsabdeckung pro Verwaltungseinheit zu senken (60 %). Einige Delegationen beantragten jedoch eine weitere Senkung (50 %), während mehrere Delegationen die Senkung ablehnten, da sich dadurch die Zahl der förderwürdigen Gebiete erhöht. Ferner wurde die nationale Flexibilität bei der Feinabstimmung erhöht. Eine Reihe von Delegationen sprach sich für noch mehr Flexibilität in diesem Bereich aus. Schließlich wurde eine Verlängerung der Übergangs- und Einstellungszeiten vorschlagen. Nach dem Wunsch einiger Delegationen sollte der Vorschlag diesbezüglich weiter gehen, während andere Delegationen eine Verlängerung der Übergangs- und Einstellungszeiten für bedenklich halten.
54. Was die **Finanzbestimmungen** betrifft, so befürworten viele Delegationen, dass auf Ersuchen der Delegationen die förderfähigen Gesamtausgaben als Grundlage für die Berechnung des EU-Beitrags herangezogen werden sind. Ferner gewährt der überarbeitete Vorschlag den Mitgliedstaaten uneingeschränkte Flexibilität bei der Verwendung der durch die Deckelung frei werdenden Mittel.
55. Die Grundsätze für die **Aufteilung der Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums** und die **Kofinanzierungssätze für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums** sind in der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens enthalten. In Bezug auf die Aufteilung der Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums haben viele Delegationen um mehr Informationen über das Kriterium vergangener Leistungen und die von der Kommission vorgeschlagenen objektiven Kriterien im Zusammenhang mit den Zielen der ländlichen Entwicklung ersucht. Generell wünschen die Delegationen mehr Informationen zu dem jeweiligen Verteilerschlüssel und den konkret anzuwendenden objektiven Kriterien. Was die Kofinanzierungssätze betrifft, so beanstanden einige Delegationen die Komplexität des Vorschlags und sprechen sich für eine Vereinfachung aus. Insbesondere für die Bereiche Umwelt und Klima, für Übergangsregionen sowie für Risikomanagement und Innovation werden höhere Kofinanzierungssätze beantragt. Für die von der Säule I auf die Säule II übertragenen Mittel beantragen einige Delegationen einen Kofinanzierungssatz von 100 %.

56. Im Interesse der Vereinfachung haben alle Delegationen die Kommission ersucht, ein einheitliches koordiniertes Verwaltungsverfahren ("**Ein-Fenster-Ansatz**") für die Genehmigung von Programmen für die ländliche Entwicklung anzuwenden, einschließlich für die Genehmigung staatlicher Beihilfen, die in den Rahmen des Programms, nicht jedoch in den Geltungsbereich von Artikel 46 und Anhang I des Vertrags fallen.

V. HORIZONTALE VERORDNUNG

57. Ziel des Vorschlags ist es, in einer einzigen Verordnung, die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005⁵ treten soll, die GAP-Finanzierungsbestimmungen und andere, für alle GAP-Instrumente relevanten Vorschriften – so z.B. zu Cross-compliance, Kontrollen und Sanktionen und landwirtschaftlicher Betriebsberatung – zusammenzufassen.

58. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat den Vorschlag für eine horizontale Verordnung im Rahmen der Beratungen vom 19. März 2012 über die Vereinfachung der GAP sowie vom 15. Mai 2012 über die Ökologisierung erörtert. Vor dem Hintergrund dieser Aussprachen und auf der Grundlage der Beratungen des Sonderausschusses Landwirtschaft sowie der umfassenden technischen Beratungen der Gruppe hat der Vorsitz einen überarbeiteten Text erstellt (Dok. 10819/12), für den seitens der Delegationen breite Unterstützung zu verzeichnen war.

59. Wie der Vorsitz festgestellt hat, besteht nahezu einstimmiges Einvernehmen darüber, die der Kommission übertragene delegierte Befugnis zur Einbeziehung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) in den Geltungsbereich der Cross-compliance aufzuheben. Der Vorsitz hat stattdessen vorgeschlagen, die Kommission zu ersuchen, einen Gesetzgebungsvorschlag mit dem Ziel zu unterbreiten, die relevanten Teile dieser Richtlinie nach ihrer Umsetzung einzubeziehen.

⁵ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

60. Eine Reihe von Delegationen sprach sich dagegen aus, die Pestizidrichtlinie (2009/128/EG) künftig mittels delegierter Rechtsakte in die Cross-compliance einzubeziehen, und vertraten die Auffassung, dass dies im Basisrechtsakt zu regeln sei bzw. – falls dies nicht möglich ist – die Kommission diesbezüglich einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen sollte. Einige Delegationen wiesen jedoch auch auf die Verknüpfung zwischen der Richtlinie 2009/128/EG und der Pestizidrichtlinie (1107/2009/EG) im Rahmen der Cross-compliance-Regelung hin.
61. Eine Mehrheit der Delegationen unterstützte die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs II zur Präzisierung des Verbots des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 6) und des Erstumbruchverbots (GLÖZ 7). Die Delegationen befürworten auch die vorgeschlagenen Änderungen zur Präzisierung der Verwaltungssanktionen gegen die Begünstigten von GAP-Fördermitteln, die gegen die Cross-compliance-Anforderungen verstößen. Viele Delegationen unterstützten die Vorschläge des Vorsitzes im Hinblick auf die Einschränkung der Verpflichtung laut GLÖZ 8 zur Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation.
62. Vor dem Hintergrund der von einer breiten Mehrheit der Delegationen vertretenen Auffassung hat der Vorsitz die Bestimmungen hinsichtlich der delegierten bzw. Durchführungsbefugnisse der Kommission – mit Ausnahme der die Verwaltungssanktionen⁶ betreffenden Befugnisse – geändert.
63. Die meisten Delegationen befürworten die vom Vorsitz vorgeschlagene Beibehaltung der geltenden Regelung für Zahlstellen, wonach es mehr als eine Zahlstelle pro Mitgliedstaat/Region geben kann und die Zahlstellen die Möglichkeit haben, sich auf bestimmte Stützungsregelungen zu spezialisieren. Breite Zustimmung findet der Vorschlag, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen an Landwirte im Fall verspäteter Zahlungen sowie die Möglichkeit aufzuheben, dass die Kommission Zahlungen im Fall der verspäteten Vorlage von Kontrollstatistiken aussetzen kann. Ferner befürworten die Delegationen die Einführung der Möglichkeit, Belege in elektronischer Form aufzubewahren, wie dies in einer unlängst erlassenen Verordnung der Kommission⁷ vorgesehen ist.

⁶ Der Vorsitz wird die Frage der Einstufung der Kommissionsbefugnisse in Bezug auf Verwaltungssanktionen bis Ende Juni erörtern.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 375/2012 der Kommission vom 2. Mai 2012 (Abl. L 118 vom 3.5.2012, S. 4-5).

64. Was die **Wiedereinziehung** betrifft, so hat der Vorsitz den Beginn des Wiedereinziehungsverfahrens festgelegt, und die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Wiedereinziehung bei dem betreffenden Begünstigten einfordern müssen, wurde auf Antrag einer sehr großen Mehrheit der Delegationen verlängert. Der Vorsitz bestätigte die geltende 50/50-Regel, der zufolge 50 % der Beträge, deren Wiedereinziehung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Feststellung der Forderung oder innerhalb von acht Jahren im Fall anhängiger Gerichtsverfahren erfolgt ist, zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen, da der Vorschlag der Kommission, diese Beträge zu 100 % den Mitgliedstaaten anzulasten, von den Delegationen nahezu einstimmig abgelehnt worden war.
65. Zahlreiche Delegationen haben Bedenken angesichts des möglichen Verwaltungsaufwands angemeldet, den der **gemeinsame Monitoring- und Evaluierungsrahmen** für die Gemeinsame Agrarpolitik mit sich bringen könnte. Daher hat der Vorsitz in seinem Text präzisiert, dass die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Angaben soweit möglich auf etablierten Datenquellen basieren sollten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass es gemäß der horizontalen Verordnung Sache der Kommission ist, auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten die Direktzahlungen, die Marktmaßnahmen und die Anwendung der Cross-compliance-Vorschriften zu überwachen. Das Monitoring und die Evaluierung der Interventionen im Bereich der ländlichen Entwicklung erfolgen nach Maßgabe der Artikel 74 bis 86 der Verordnung (EU) Nr. LE/xx. Ferner wurde präzisiert, dass die Berichte über die Messung und Bewertung der gemeinsamen Leistung aller GAP-Instrumente von der Kommission erstellt werden. Schließlich befürworten viele Delegationen den Vorschlag, dass die Regelung für die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Angaben der Notwendigkeit Rechnung tragen muss, einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
66. Hinsichtlich des **Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung** unterstützt eine Mehrheit der Delegationen die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen, die darauf abzielen, die obligatorischen Anforderungen in Bezug auf Cross-compliance (SMR und GLÖZ), Ökologisierung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen.

67. Was das **integrierte Verwaltungs- und Kontrollsyste**m betrifft, so lehnt eine große Mehrheit der Delegationen den Vorschlag der Kommission ab, dass die elektronische Datenbank Daten ab dem Jahr 2000 enthalten sollte. Zahlreiche Delegationen unterstützen den Vorschlag, dass nur Daten für die vergangenen zehn Jahre gespeichert werden müssen. Im Text des Vorsitzes wird den Mitgliedstaaten eine Übergangszeit für die Einhaltung des Erfordernisses einer Maßstabsgenauigkeit von 1:10 000 für das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen eingeräumt. Einige Delegationen lehnen eine Änderung des Maßstabs jedoch ab. Viele Delegationen befürworten die vom Vorsitz vorgeschlagene Möglichkeit, Vorauszahlungen vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission auch vor dem 16. Oktober zu leisten und Vorschüsse zu zahlen, wenn alle hierfür in Frage kommenden Kontrollen durchgeführt worden sind. Diese Option muss jedoch noch auf ihre Vereinbarkeit mit der Struktur des mehrjährigen Finanzrahmens hin geprüft werden. Viele Delegationen befürworten den Vorschlag, dass landwirtschaftliche Parzellen mit landschaftlichen Merkmalen oder Pufferzonen nicht geografisch lokalisiert/kartografisch erfasst werden müssen, sondern in dem Antrag als Gesamtgebiet deklariert werden können.
68. Der **Satz der Vorfinanzierung** von Programmen für die ländliche Entwicklung und die mögliche Beibehaltung einer **Sicherheitsmarge** für die Auslösung des Mechanismus zur Haushaltsdisziplin sind in der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) enthalten.
69. In Bezug auf die **Verwaltungssanktionen** im Zusammenhang mit Zahlungen für die Ökologisierung äußerten die meisten Delegationen Bedenken und ersuchten die Kommission, den Anwendungsbereich und den Umfang der anwendbaren Sanktionen im Fall einer Nichterfüllung der Ökologisierungsziele zu überdenken. Nach Auffassung der meisten Delegationen sollten die Sanktionen im Zusammenhang mit Zahlungen für die Ökologisierung den Umfang der Zahlungen selbst nicht überschreiten. Ferner bedürfen einige Aspekte der Einteilung der Kommissionsbefugnisse hinsichtlich der Sanktionen im Zusammenhang mit Zahlungen für die Ökologisierung einer weiteren Klärung.

70. Einige Delegationen äußerten Bedenken in Bezug auf die **pauschalen finanziellen Berichtigungen**, die von der Kommission in den Fällen vorgenommen werden, in denen eine Berechnung des Betrags der finanziellen Berichtigung auf der Grundlage einzelner rechtsgrundloser Zahlungen oder auf der Grundlage einer Extrapolation der Ergebnisse der Prüfung einer repräsentativen Auswahl von Vorgängen unmöglich oder nicht kosteneffizient ist. Die Delegationen vertreten die Auffassung, dass in der horizontalen Verordnung und nicht in Form von Leitlinien der Kommission klargestellt werden sollte, dass pauschale Berichtigungen nur als letzter Ausweg festgelegt werden sollten und dass die Berechnung etwaiger Berichtigungen auf eine Bewertung des Risikos von Verlusten für den EGFL und den ELER gestützt werden sollte. Der Vorsitz hat jedoch beschlossen, eine etwaige Neufassung des Textes auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, damit mögliche Entwicklungen auf diesem Gebiet vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen über den Entwurf einer Haushaltssordnung berücksichtigt werden können.
71. Hinsichtlich der **Frist für die Übermittlung der Jahresrechnungen** des EGFL und des ELER und einer Umformulierung im Vergleich zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates ziehen es einige Delegationen vor, die Frist auf den 1. März zu verschieben, und sie haben Vorbehalte in Bezug auf die Pflichten des Leiters der zugelassenen Zahlstelle. Dieser neue Wortlaut findet sich auch in Artikel 56 des derzeit zwischen Rat und Parlament verhandelten Entwurfs einer Haushaltssordnung. Die horizontale Verordnung wird an das Endergebnis dieser Verhandlungen angepasst.
72. Einige Delegationen vertreten die Auffassung, dass **Flächenzahlungen im Rahmen der Säule II** von der Cross-compliance ausgenommen werden sollten.

73. Die meisten Delegationen hegen ernste Bedenken in Bezug auf einen möglichen Anstieg des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Zusammenhang mit den von der Kommission vorgeschlagenen **neuen Aufgaben der bescheinigenden Stellen**, wenn es darum geht, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie die Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu bescheinigen. Die meisten Delegationen sind nach wie vor nicht davon überzeugt, dass die möglichen Vorteile (Verringerung der Vor-Ort-Kontrollen und gezieltere Berechnung der finanziellen Berichtigungen) den zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufwiegen. Etwaige Änderungen sollten auch vor dem Hintergrund der Haushaltsordnung betrachtet werden. Diese Frage wird auch auf der Konferenz der Leiter der Zahlstellen erörtert.
74. Die meisten Delegationen vertreten die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, 20 % der infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit wieder eingezogenen Beträge und 25 % der Beträge aufgrund von Kürzungen und Ausschlüssen infolge der Nichteinhaltung der Cross-compliance-Anforderungen einzubehalten, und nicht – wie von der Kommission vorgeschlagen – nur 10 %.

VI. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIREKTZAHLUNGEN

75. Ziel des Vorschlags ist die Einrichtung eines Anpassungsmechanismus für das Kalenderjahr 2013, um die Zeit zwischen dem Ablauf der Geltungsdauer des derzeitigen Modulationssystems (Ende 2012) und dem für den 1. Januar 2014 vorgesehenen Inkrafttreten der neuen GAP zu überbrücken und gleichzeitig der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
76. Der EP-Ausschuss für Landwirtschaft hat seine Stellungnahme am 8. Mai 2012 angenommen. Auf dem Beim informellen Trilog vom 24. Mai 2012 haben die Vertreter der drei Organe Einvernehmen über eine Reihe von Änderungen erzielt, darunter über die Möglichkeit, dass 2013 als Fortsetzung des fakultativen Modulationsmechanismus eine freiwillige Anpassung vorgenommen werden kann, dass Mitgliedstaaten, die sich 2009 für den Mechanismus der Übertragung nicht genutzter Mittel auf die Säule II entschieden haben, diesen fortsetzen können, dass Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, sowie Zypern staatliche Beihilfen und übergangsweise nationale Direktzahlungen gewähren können, und dass die Mitgliedstaaten die besondere Stützungsregelung für 2013 überprüfen können. Die Abstimmung im EP-Plenum ist für Juli 2012 vorgesehen.

VII. PAKET VON ANPASSUNGEN IM WEINSEKTOR

77. Der Vorschlag zielt darauf ab, die geltende Verordnung über die einheitliche GMO in dem Sinne zu ändern, dass die Stützungsmaßnahmen zugunsten von Weinbauern endgültig übertragen werden.

78. Der EP-Ausschuss für Landwirtschaft wird seinen Bericht voraussichtlich am 18. Juni 2012 annehmen. Die im Sonderausschuss Landwirtschaft vereinbarten Änderungen sehen unter anderem eine einjährige Maßnahme für 2014 und die Möglichkeit einer einmaligen Übertragung ab 2015 vor.

VIII. FAZIT

79. Der Vorsitz ersucht

- den Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen;
 - den zyprischen Vorsitz, die Beratungen über die in diesem Bericht herausgestellten noch offenen Fragen mit dem Ziel fortzusetzen, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage einer partiellen allgemeinen Ausrichtung vorzubereiten.
-

Von der Kommission vorgelegte Arbeitsdokumente

1. Direktzahlungen		
Fiche No 3	System of withdrawals and penalties in relation to the payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment	8180/12
Fiche No 4	Financing of the Small Farmers Scheme	7971/12
Fiche No 5	Regional allocation of the national ceilings	7972/12
Fiche No 6	Calculation method as regards progressive reduction and capping of the payment	7973/12
Fiche No 7	Implementation of transition and internal convergence of direct payments	7974/12
Fiche No 14	Calculation method for young farmers' scheme	8465/12
Fiche No 15	Definition of a "crop" for the purpose of crop diversification	8792/12
Fiche No 16	Definition of Ecological Focus Area	8791/12
Fiche No 17	Linkages between Pillar I and Pillar II and new baseline for agri-environmental-climate measures	9206/12

2. Einheitliche GMO		
Fiche No 18	SCMO- Exceptional measures	9347/12+COR 1
Fiche No 19	SCMO- Contracts in the sugar sector	9346/12
Fiche No 24	Safety net instruments in the single CMO and Risk management instruments under the first and second pillar of the CAP	10275/12

3. Ländliche Entwicklung		
Fiche No 1	Monitoring and evaluation in the CAP post -2013	7500/12+COR 1
Fiche No 2	The need for 3 EU-level networks for Rural development policy 2014-2020	7501/12+COR 1
Fiche No 21	Areas with constraints	9884/12
Fiche No 22	Monitoring and Evaluation of the EU's rural development policy: Preliminary ideas for and possible elements of common indicators	9974/12
Fiche No 23	Selected possibilities to support innovation through rural development policy	10018/12
Fiche No 25	Annex I and non-Annex I products and their support under the EAFRD post 2013	10402/12
Fiche No 26	Application of the multi-fund approach to Community-led local development (CLLD) from the perspective of LEADER	10401/12

4. Horizontale Verordnung		
Fiche No 8	Article 110 of the proposed regulation of financing, management and monitoring of the Common Agricultural Policy	7954/12
Fiche No 9	Payment of default interest in accordance with Article 42(2)	7954/12 ADD 1
Fiche No 10	Suspension of payments in case of late submission	7954/12 ADD 2
Fiche No 11	Irregularities 100% clearance rule	7954/12 ADD 3
Fiche No 12	Summary of the results of all audits and checks carried out with Annex on Guideline No 4	7954/12 ADD 4
Fiche No 13	New GAEC 6 and GAEC 7	8289/12
Fiche No 20	Audit on the legality and regularity of the underlying transactions & Possibility for Member States to reduce the number of on-the-spot checks on final beneficiaries	7954/12 ADD 5